

## Dokumentation

Institut für Familienrecht der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e. V.

### Düsseldorfer Tabelle<sup>1</sup>

Stand 1.1.2011<sup>2</sup>

#### A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
<b>Alle Beträge in Euro</b>							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/950
2.	1.501–1.900	333	383	448	513	105	1.050
3.	1.901–2.300	349	401	469	537	110	1.150
4.	2.301–2.700	365	419	490	562	115	1.250
5.	2.701–3.100	381	437	512	586	120	1.350
6.	3.101–3.500	406	466	546	625	128	1.450
7.	3.501–3.900	432	496	580	664	136	1.550
8.	3.901–4.300	457	525	614	703	144	1.650
9.	4.301–4.700	482	554	648	742	152	1.750
10.	4.701–5.100	508	583	682	781	160	1.850
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

#### Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.  
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können *Ab- oder Zuschläge* durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anm. 5 Abs. 1 durch. Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
- Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Mindestbedarf in Euro gemäß § 1612a BGB.  
Der Prozentsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Mindestbedarf (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des gerundeten Mindestbedarfs mit dem Prozentsatz errechneten Beträge sind entsprechend § 1612a Abs. 2 S. 2 BGB aufgerundet.
- Berufsbedingte Aufwendungen*, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 %

des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

- Berücksichtigungsfähige *Schulden* sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
- Der *notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)*
  - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
  - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 950 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.  
Der *angemessene Eigenbedarf*, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.150 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

<sup>1</sup> Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. stattgefunden haben.

<sup>2</sup> Stand: 1.1.2010, FamRZ 2010, 173.

6. Der *Bedarfskontrollbetrag* des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei *volljährigen Kindern*, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle.
- Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines *Studierenden*, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die *Ausbildungsvergütung* eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren* nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende *Kindergeld* ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

## B. Ehegattenunterhalt

- I. *Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):*
1. gegen einen *erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen*:
    - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:  $\frac{3}{7}$  des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich  $\frac{1}{2}$  der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
    - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:  $\frac{3}{7}$  der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz; gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;
    - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: wie zu 1. a, b oder c, jedoch 50 %.
  2. gegen einen *nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen* (z. B. Rentner):
- II. *Fortgeltung früheren Rechts:*
1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten *ohne unterhaltsberechtigte Kinder*:
    - a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I.,
    - b) § 60 EheG: in der Regel  $\frac{1}{2}$  des Unterhalts zu I.,
    - c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.
  2. Bei Ehegatten, die vor dem 3.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR/FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).
- III. *Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:*  
Wie zu I. bzw. II. 1., jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vgl. Anm. C. und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.
- IV. *Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:*  
unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig . . . . . 1.050 EUR  
Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.
- V. *Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:*
1. falls erwerbstätig: . . . . . 950 EUR
  2. falls nicht erwerbstätig: . . . . . 770 EUR
- VI. 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten . . . . . 1.050 EUR
  - b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern . . . . . 1.150 EUR
  - c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen. . . . . 1.500 EUR
2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig:
- a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten . . . . . 840 EUR
  - b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern . . . . . 920 EUR
  - c) gegenüber Eltern des Unterhaltspflichtigen. . . . . vgl. Anm. D. I.

**Anmerkung zu I–III:**

Hinsichtlich *berufsbedingter Aufwendungen* und *berücksichtigungsfähiger Schulden* gelten Anmerkungen A. 3. und 4. – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von  $\frac{1}{7}$  enthalten.

**C. Mangelfälle**

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den *Kindesunterhalt* entspricht dem Zahlbetrag des Unterhaltspflichtigen. Dies ist der nach Anrechnung des Kindergeldes oder von Einkünften auf den Unterhaltsbedarf verbleibende Restbedarf.

**Beispiel:** Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1.350 EUR. Unterhalt für drei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 18 Jahren (K 1), 7 Jahren (K 2) und 5 Jahren (K 3), Schüler, die bei der nicht unterhaltsberechtigten, den Kindern nicht barunterhaltspflichtigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: . . . . . 950 EUR

Verteilungsmasse: 1.350 EUR – 950 EUR = . . . . . 400 EUR

Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:

304 EUR (488 – 184) (K 1) + 272 EUR (364 – 92) (K 2) + 222 EUR (317 – 95) (K 3) = . . . . . 798 EUR

Unterhalt:

K 1:  $304 \times 400 : 798 = 152,38$  EUR

K 2:  $272 \times 400 : 798 = 136,34$  EUR

K 3:  $222 \times 400 : 798 = 111,28$  EUR

**D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB**

- I. *Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern:* mindestens monatlich 1.500 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1.200 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).
- II. *Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes* (§ 1615I BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR.  
*Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes* (§§ 1615I, 1603 Abs. 1 BGB): unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1.050 EUR.  
Hierin sind bis 400 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

**E. Übergangsregelung**

**Umrechnung dynamischer Titel über Kindesunterhalt nach § 36 Nr. 3 EGZPO:** Ist Kindesunterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu leisten, bleibt der Titel bestehen. **Eine Abänderung ist nicht erforderlich.** An die Stelle des bisherigen Prozentsatzes vom Regelbetrag tritt ein neuer Prozentsatz vom Mindestunterhalt (Stand: 1.1.2008). Dieser ist für die jeweils maßgebliche Altersstufe gesondert zu bestimmen und auf eine Stelle nach dem Komma zu begrenzen (§ 36 Nr. 3 EGZPO). Der Bedarf ergibt sich aus der Multiplikation des neuen Prozentsatzes mit dem Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe und ist auf volle Euro aufzurunden (§ 1612a Abs. 2 S. 2 BGB). Der Zahlbetrag ergibt sich aus dem um das jeweils anteilige Kindergeld verminderten bzw. erhöhten Bedarf.

Es sind **vier Fallgestaltungen** zu unterscheiden:

1. Der Titel sieht die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (für das 1. bis 3. Kind 77 EUR, ab dem 4. Kind 89,50 EUR) oder eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3a EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

**Beispiel für 1. Altersstufe**

$$\frac{(196 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 97,8 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 97,8 \% = 272,86 \text{ EUR, aufgerundet } 273 \text{ EUR}$$

**Zahlbetrag: 273 EUR ./. 77 EUR = 196 EUR**

2. Der Titel sieht die Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3b EGZPO).

$$\frac{(\text{Bisheriger Zahlbetrag} - \frac{1}{2} \text{ Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

**Beispiel für 1. Altersstufe**

$$\frac{(273 \text{ EUR} - 77 \text{ EUR}) \times 100}{279 \text{ EUR}} = 70,2 \% \quad 279 \text{ EUR} \times 70,2 \% = 195,85 \text{ EUR, aufgerundet } 196 \text{ EUR}$$

**Zahlbetrag: 196 EUR + 77 EUR = 273 EUR**

3. Der Titel sieht die Anrechnung des vollen Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3c EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

**Beispiel für 2. Altersstufe**

$$\frac{(177 \text{ EUR} + 154 \text{ EUR}) \times 100}{322 \text{ EUR}} = 102,7\% \quad 322 \text{ EUR} \times 102,7\% = 330,69 \text{ EUR, aufgerundet } 331 \text{ EUR}$$

**Zahlbetrag: 331 EUR ./. 154 EUR = 177 EUR**

4. Der Titel sieht weder eine Anrechnung noch eine Hinzurechnung des Kindergeldes vor (§ 36 Nr. 3d EGZPO).

$$\frac{(\text{Zahlbetrag} + \frac{1}{2} \text{Kindergeld}) \times 100}{\text{Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe}} = \text{Prozentsatz neu}$$

**Beispiel für 3. Altersstufe**

$$\frac{(329 \text{ EUR} + 77 \text{ EUR}) \times 100}{365 \text{ EUR}} = 111,2\% \quad 365 \text{ EUR} \times 111,2\% = 405,88 \text{ EUR, aufgerundet } 406 \text{ EUR}$$

**Zahlbetrag: 406 EUR ./. 77 EUR = 329 EUR**

### Anhang: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 184 EUR, für das 3. Kind 190 EUR, ab dem 4. Kind 215 EUR.

	<b>1. und 2. Kind</b>	0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	225	272	334	304	100
2.	1.501–1.900	241	291	356	329	105
3.	1.901–2.300	257	309	377	353	110
4.	2.301–2.700	273	327	398	378	115
5.	2.701–3.100	289	345	420	402	120
6.	3.101–3.500	314	374	454	441	128
7.	3.501–3.900	340	404	488	480	136
8.	3.901–4.300	365	433	522	519	144
9.	4.301–4.700	390	462	556	558	152
10.	4.701–5.100	416	491	590	597	160

	<b>3. Kind</b>	0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	222	269	331	298	100
2.	1.501–1.900	238	288	353	323	105
3.	1.901–2.300	254	306	374	347	110
4.	2.301–2.700	270	324	395	372	115
5.	2.701–3.100	286	342	417	396	120
6.	3.101–3.500	311	371	451	435	128
7.	3.501–3.900	337	401	485	474	136
8.	3.901–4.300	362	430	519	513	144
9.	4.301–4.700	387	459	553	552	152
10.	4.701–5.100	413	488	587	591	160

	<b>Ab 4. Kind</b>	0–5	6–11	12–17	ab 18	%
1.	bis 1.500	209,50	256,50	318,50	273	100
2.	1.501–1.900	225,50	275,50	340,50	298	105
3.	1.901–2.300	241,50	293,50	361,50	322	110
4.	2.301–2.700	257,50	311,50	382,50	347	115
5.	2.701–3.100	273,50	329,50	404,50	371	120
6.	3.101–3.500	298,50	358,50	438,50	410	128
7.	3.501–3.900	324,50	388,50	472,50	449	136

	Ab 4. Kind	0–5	6–11	12–17	ab 18	%
8.	3.901–4.300	349,50	417,50	506,50	488	144
9.	4.301–4.700	374,50	446,50	540,50	527	152
10.	4.701–5.100	400,50	475,50	574,50	566	160

Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG Dr. J. Soyka, Düsseldorf

## Buchbesprechung

### Oliver Bärenz, Der zwischenzeitliche Zugewinnausgleich

Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 249, Gieseking Verlag, Bielefeld 2010, XL, 320 S., brosch., 78 EUR, ISBN 978-3-7694-1064-8

Die Publikation ist im Sommersemester 2009 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen worden. Die Aufgabenstellung beschreibt Bärenz damit, zu prüfen, ob das Modell des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs eine attraktive güterrechtliche Alternative oder Ergänzung zum unmodifizierten Recht der Zugewinnsgemeinschaft sein kann, sodass der zwischenzeitliche Zugewinnausgleich künftig stärkeren Eingang in die deutsche Notarpraxis finden und Ehegatten oder Verlobten als Gestaltungsmöglichkeit angeboten werden könnte.

Bärenz bearbeitet die Aufgabenstellung in fünf Kapiteln (Kapitel 6 enthält einige rechtsvergleichende Hinweise zum Rechtszustand in Österreich und der Schweiz, Kapitel 7 fasst die Ergebnisse zusammen und unternimmt einen Ausblick), wobei der Leser in Kapitel 1 an die Grundlagen des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs und in Kapitel 2 an seine Ausgestaltung herangeführt wird. Kapitel 3 untersucht den zwischenzeitlichen Zugewinnausgleich im Verhältnis zu Dritten und leitet in Kapitel 4 zur steuerlichen Behandlung über. Kapitel 5 setzt sich schließlich mit dem Modell des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs in eingetragenen Lebenspartnerschaften auseinander.

**Kapitel 1** (Grundlagen) leitet Bärenz mit einer Abgrenzung seiner Begrifflichkeit eines zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs zur Güterstandsschaukel, zum vorzeitigen Zugewinnausgleich und zu Vorausempfangen, die Bärenz als vorweggenommenen Zugewinnausgleich etikettiert, ein. Dabei definiert er zwischenzeitlichen Zugewinnausgleich als eine Ausgleichsform, mit der entstandener Zugewinnüberschuss ausgeglichen wird, ohne dass der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zuvor beendet worden ist. Diese Begrifflichkeit irritiert vor dem Hintergrund der gesetzlichen Ausgestaltung des Zugewinnausgleichs. Ob eine Ausgleichsforderung entsteht, wird im Regelfall über Ausgleichsbilanzen der Ehepartner zum Stichtag ermittelt. Dreh- und Angelpunkt der gesetzlich vorgegebenen Ausgleichsmathematik ist dabei die Tatsache der Beendigung des Güterstandes, nicht nur, wenn es um die Berechnung des Endvermögens geht – Vorverlegung der Berechnungszeitpunkte aus den gesetzgeberisch beachtlichen Gründen einmal außen vor gelassen –, sondern auch, wenn es darum geht, wann die errechnete Ausgleichsforderung entsteht und verkehrsgängig wird.

Bärenz meint, dass aufgrund der Privatautonomie der Eheleute ein „zwischenzeitlicher Zugewinnausgleich“, wie er ihn definiert, möglich wird und aufgrund vertraglicher Vereinbarung in die Struktur des gesetzlichen Güterstandes, wie sie das Gesetz geprägt hat, eingegriffen werden kann. Dagegen steht m. E. die gesetzliche Ausgestaltung der Zugewinnsgemeinschaft, insbesondere die Frage, wann eine Ausgleichsforderung eben bei Geltung des gesetzlichen Güterstands entsteht. Ehevertragliche Vereinbarung kann zwar periodische Vermögensverschiebungen von dem einen auf den anderen Ehepartner während bestehender Ehe verabreden, die in der Berechnung zur Höhe auch an die technischen Vorschriften zur Ermittlung und Berechnung des Zugewinns anknüpfen kann. Diese verabredeten Vermögensverschiebungen werden damit aber noch nicht zu einer güterrechtlichen Ausgleichsforderung,

die einen (zwischenzeitlichen) Zugewinn ausgleicht, weil eben die Zugewinnsgemeinschaft nicht beendet wird.

Die Möglichkeit eines zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs bei fortbestehender Zugewinnsgemeinschaft setzt sich in unauflösbaren Widerspruch zu der gesetzgeberischen Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes soll die in der Ehe gemachte gemeinsame Wertschöpfung ausgeglichen, Teilhabegerechtigkeit herbeigeführt werden. Es ist der Solidaritätsgedanke, der auch im Güterrecht nachwirkt und Teilhabegerechtigkeit schaffen will, wobei die wirtschaftlichen Wellenbewegungen während der Dauer der Ehe auch von beiden Ehepartnern zu tragen sind, wesentliches Moment des gesetzlichen Güterstandes und seiner Ausgleichsmathematik, was im Gegensatz zum zwischenzeitlichen Zugewinnausgleich eben nur der „Einmalausgleich“ bei Beendigung des Güterstandes gewährleistet.

**Kapitel 2** befasst sich mit der Ausgestaltung des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs. In **Kapitel 3** untersucht Bärenz, wie sich eine ehevertragliche Gestaltung des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs im Außenverhältnis auf Dritte auswirkt und insbesondere ob diese Gestaltung insoweit rechtlichen Bestand hat.

In **Kapitel 4** setzt sich Bärenz mit der steuerlichen Behandlung des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs auseinander, insbesondere mit der derzeitigen finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Schenkungssteuerbarkeit des zwischenzeitlichen Zugewinnausgleichs. Der BFH geht von einer Steuerbarkeit aus, weil die aufgrund eines Ehevertrages als zwischenzeitlicher Zugewinnausgleich getätigte Vermögensverschiebung eine freigiebige Zuwendung ist. Bärenz ist der Auffassung, dass aufgrund der ehevertraglichen Vereinbarung eine entsprechende Verpflichtung entstanden ist, deren Erfüllung zum Untergang dieser Verpflichtung führe, der Vorgang damit entgeltlich sei. Diese Argumentation verkennt, dass im Zeitpunkt des vermeintlich zwischenzeitlichen Ausgleichs, weil eine Ausgleichsforderung nach der Struktur der gesetzlichen Zugewinnsgemeinschaft erst bei Beendigung des Güterstandes entstehen kann, die vertraglich eingegangene Verpflichtung, gleichwohl einen aufgrund fiktiver Zugewinnausgleichsberechnung entstehenden, sich ergebenden Vermögensüberschuss periodisch auszugleichen, eben keinerlei Verpflichtungsgrund hat, sondern freiwillig erfolgte, damit freigiebige Zuwendung ist.

Die Arbeit von Bärenz fordert heraus. Sie setzt sich ausgehend von der These, dass es einen (echten) zwischenzeitlichen Zugewinnausgleich gibt, mit den aufgeworfenen Fragestellungen methodisch sauber und gut lesbar auseinander. Insofern ist die Arbeit informativ, damit nützlich.

Teilt man die Auffassung nicht, macht die ehevertragliche Vereinbarung zu periodischen Vermögensverlagerungen unter Ehegatten bei fortbestehender Ehe unter Geltung des gesetzlichen Güterstandes eine Fülle von juristischen Fässern auf. Diese Vermögensverlagerungen können dann nämlich, je nach den Umständen, Vorausempfangen, ehebedingte Zuwendungen oder bloße Vermögensverschiebungen sein. Kommt es sodann zum „echten“ Zugewinnausgleich, stellt sich etwa die Frage, wie mit Überzahlungen umzugehen ist. Die Frage der Schenkungssteuerbarkeit ist wegen der Höhe der Freibeträge sodann noch das geringste Problem.

Fachanwalt für Familienrecht und Mediator  
Dr. Rudolf Schröder, Euskirchen